

Merkmale zum Wahrnehmungsvertrag für Verlage

Zuordnung zu einer Berufsgruppe (Seite 1)

Je nachdem in welchem Bereich der Schwerpunkt der Tätigkeit und der Publikationen Ihres Verlags liegt, wird der Verlag einer Berufsgruppe zugeordnet: **Berufsgruppe I** (Kunstbuchverlage) oder **Berufsgruppe II** (sonstige Verlage und Presseverlage).

Die Zuordnung zu einer Berufsgruppe hat keinen Einfluss auf Ihre Meldemöglichkeiten und Ihre Beteiligung an den Ausschüttungen der VG Bild-Kunst. Damit wird lediglich festgelegt, in welcher Berufsgruppe Sie in der Berufsgruppenversammlung und der Mitgliederversammlung Ihr Stimmrecht ausüben können.

Ein Wechsel der Berufsgruppe zu einem späteren Zeitpunkt ist bei Änderung des Tätigkeitsschwerpunkts möglich.

Rechteeinräumung (Seite 2)

Damit die VG Bild-Kunst Ihre Beteiligungsansprüche und Rechte wahrnehmen kann, müssen diese von Ihnen zuvor eingeräumt werden.

§ 1 Rechteeinräumung zur Wahrnehmung der Beteiligungsansprüche (Seite 2)

In § 1 räumen Sie der VG Bild-Kunst Ihre Beteiligungsansprüche an den gesetzlichen Vergütungsansprüchen der Urheber*innen für gesetzlich erlaubte Nutzungen von Verlagsprodukten ein. Gesetzliche Vergütungsansprüche gibt der Gesetzgeber den Urheber*innen als Ausgleich für erlaubte Eingriffe in ihr Urheberrecht, z. B. den Vergütungsanspruch gegen Hersteller und Importeure von kopierfähigen Geräten als Ausgleich für die zulässige Privatkopie. Gesetzliche Vergütungsansprüche können in der Regel nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden. Verlage können ihre Beteiligungsansprüche nur von einer Verwertungsgesellschaft wahrnehmen lassen, die Ansprüche von Urheber*innen und Verlagen gemeinsam geltend macht.

§ 2 Rechteeinräumung zur Rechtewahrnehmung (Seite 2)

Neben den Beteiligungsansprüchen nimmt die VG Bild-Kunst für Ihren Verlag Rechte wahr, die Sie nicht oder nur mit wirtschaftlich nicht leistbarem Aufwand selbst wahrnehmen könnten. Diese Rechte sind in § 2 aufgeführt.

§ 3 Verpflichtung der Berechtigten zur Meldung und Auskunft (Seite 2)

Wenn Sie an den Ausschüttungen der VG Bild-Kunst beteiligt werden möchten, müssen Sie die Nutzungen Ihrer Werke melden. Sie verpflichten sich hiermit, die Meldungen wahrheitsgemäß und innerhalb der Meldefristen abzugeben. Außerdem verpflichten Sie sich, sofern erforderlich weitere Auskünfte zu erteilen und Nachweise vorzulegen.

§ 5 Ausschüttungen (Seite 3)

Wie Ausschüttungen erfolgen, regelt der Verteilungsplan der VG Bild-Kunst. In den Wahrnehmungsvertrag mit Ihnen wird daher der Verteilungsplan einbezogen.

Von den Ausschüttungen können Abzüge für soziale und kulturelle Zwecke vorgenommen werden. Die Höhe der Abzüge wird auf insgesamt max. 10 % festgesetzt.

Außerdem werden von den Ausschüttungen die Kosten der Verwaltung durch die VG Bild-Kunst abgezogen. Da die VG Bild-Kunst Treuhänderin der Urheber*innen ist und keine Gewinnerzielungsabsicht hat, werden damit lediglich die tatsächlich anfallenden Kosten gedeckt.

§ 6 Änderungen und Ergänzungen durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung (Seite 3)

Die VG Bild-Kunst ist ein Verein. Durch Abschluss des Wahrnehmungsvertrags werden Sie Mitglied im Verein. Jedes Mitglied ist gleichberechtigt und hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Änderungen und Ergänzungen des Wahrnehmungsvertrags und des Verteilungsplans der VG Bild-Kunst werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und dem einzelnen Mitglied mitgeteilt.

Bei wesentlichen Änderungen des Wahrnehmungsvertrags (Änderungen der Rechtewahrnehmung durch die VG Bild-Kunst) muss das Mitglied der Änderung aktiv zustimmen. Bei allen anderen Änderungen gilt die Zustimmung als erteilt, wenn durch das Mitglied nicht aktiv widersprochen wird.

Der Verteilungsplan muss immer in seiner aktuellen Fassung allen Mitgliedern gegenüber gelten. Änderungen des Verteilungsplans gelten daher gegenüber allen Mitgliedern automatisch. Weder ist eine Zustimmung erforderlich noch kann den Änderungen durch das einzelne Mitglied widersprochen werden.

§ 9 Verpflichtung des/der Berechtigten zur Mitteilung persönlicher Daten und der Steuernummer (Seite 4)

In dem Wahrnehmungsvertrag geben Sie Ihre Verlagsdaten und/oder persönliche Daten, die Bankverbindung und die Steuernummer an. Sie verpflichten sich, bei Änderungen unverzüglich die VG Bild-Kunst zu informieren. Dadurch stellen Sie sicher, dass die VG Bild-Kunst Ihnen alle wichtigen Informationen und Dokumente zusenden kann und keine unnötigen Kosten durch Adressermittlung und fehlgeleitete Überweisungen entstehen. Außerdem stellen Sie der VG Bild-Kunst gegenüber Forderungen des Finanzamts frei, die durch falsche Angaben der Steuernummer und der Mehrwertsteuerpflicht entstehen könnten. Bitte achten Sie immer darauf, Ihre Daten zu aktualisieren.

§ 10 Rechtsnachfolge (Seite 4)

Die Rechtsnachfolge richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Damit im Fall des Todes eines Verlegers/einer Verlegerin, der/die als Einzelkaufmann/ Einzelkauffrau firmierte, die Ansprüche und Rechte nicht bis zur Feststellung der Rechtsnachfolge schutzlos sind, ist hier geregelt, dass der Vertrag automatisch mit den Erb*innen bzw. Rechtsnachfolger*innen fortgesetzt wird.

§ 11 Laufzeit des Vertrages und Kündigung (Seite 4)

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Darüber hinaus können Sie nachträglich einzelne Rechte aus der Wahrnehmung durch die VG Bild-Kunst ausnehmen (Teilkündigung). Auch dies muss schriftlich erfolgen.

Angabe Ihrer Bankverbindung und der Steuernummer (Seite 5)

Bitte geben Sie hier die aktuelle Bankverbindung Ihres Verlags an. Des Weiteren benötigen wir Angaben zu Ihrem Steuersitz, falls dieser im Ausland ist, und der Mehrwertsteuerpflicht.

Unterschrift (Seite 5)

Bitte unbedingt beachten: Sie müssen auf dieser Seite Ort und Datum des Vertragsschlusses eintragen und zwei Unterschriften an den jeweils mit **rotem Pfeil** gekennzeichneten Feldern leisten.